



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

<b>16. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 21. Dezember 2005</b>	<b>Nummer 33</b>
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
1.11.2005	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wilder Berg bei Seelow“ .....	574
29.11.2005	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsstaatsvertrag .....	580
6.12.2005	Verordnung zur Festsetzung der pauschalen Förderung nach dem Krankenhausgesetz des Landes Brandenburg (LKGPFV) .....	581
6.12.2005	Verordnung zur Neuordnung der technischen Überwachung von Anlagen und Kennzeichnungen sowie zur Änderung der Geräte-, Produkt- und Betriebssicherheitszuständigkeitsverordnung .....	582
8.12.2005	Verordnung über die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen (Beamtenzuständigkeitsverordnung MdF – BZVMdF) .....	583
13.12.2005	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach § 124b der Handwerksordnung .....	586

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wilder Berg bei Seelow“

Vom 1. November 2005

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Märkisch-Oderland wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Wilder Berg bei Seelow“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 82 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Vierlinden	Friedersdorf	2, 3;
Lindendorf	Dolgelin	3, 4, 5;
Seelow	Seelow	6.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nr. 1 aufgeführten zwei topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nr. 2 mit den laufenden Nummern 1 bis 4 aufgeführten Flurkarten und den mit den laufenden Nummern 5, 6 und 7 aufgeführten Liegenschaftskarten.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes ist eine Zone 1 mit besonderen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung festgelegt. Die Zone 1 umfasst rund 18 Hektar. Die Grenze der Zone 1 ist in der in Absatz 1 genannten Kartenskizze und der in Anlage 3 Nr. 1 genannten topografischen Karte mit der Blattnummer 1 sowie in der in Anlage 3 Nr. 2 genannten Flurkarte mit der Blattnummer 2 und den Liegenschaftskarten mit den Blattnummern 6 und 7 mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Flurkarte und in den Liegenschaftskarten.

(4) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Märkisch-Oderland, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das einen strukturreichen Hangabschnitt des Übergangsbereichs zwischen Lebusener Platte und Oderbruch umfasst, ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Laubgebüsch trockenwarmer Standorte sowie der Feuchtwiesen, Röhrichte und der naturnahen Fließgewässer;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume seltener und gefährdeter wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, beispielsweise Pfriemengras (*Stipa capillata*), Astlose Grasllilie (*Anthericum liliago*) und Violette Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, beispielsweise Fischotter (*Lutra lutra*), Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*);
4. die Erhaltung der natürlichen Waldgesellschaften sowie der subkontinentalen Halbtrocken- und Trockenrasen aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung und Erforschung von Pflanzen- und Tierarten dieser Lebensräume;
5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als überregional bedeutsames Glied im Biotopverbund der subkontinentalen Halbtrocken- und Trockenrasen entlang der Oderhänge.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wilder Berg bei Seelow“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinem Vorkommen von

1. mageren Flachland-Mähwiesen (Wiesen-Fuchsschwanz [*Alopecurus pratensis*], Großer Wiesenknopf [*Sanguisorba officinalis*]) und feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
2. subpannonischen Steppen-Trockenrasen, Auen-Wäldern mit Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Gewöhnlicher

Esche (*Fraxinus excelsior*) (Alno-Padion) sowie Schlucht- und Hangmischwäldern (*Tilio-Acerion*) als prioritäre Biotope („prioritäre Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG).

#### § 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf, ausgenommen sind ortsübliche Weidezäune;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Abs. 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
15. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger, wie zum Beispiel Gülle, und Sekundärrohstoffdünger, wie zum Beispiel Abwasser oder Klärschlamm, zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
16. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
17. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
18. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
19. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
20. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
21. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
22. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen, nachzusäen oder neu anzusäen.

#### § 5 Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - a) auf Grünland die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremate von Weidetieren je Hektar die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle oder Sekundärrohstoffdünger wie Abwasser, Klärschlamm oder Bioabfälle einzusetzen,
  - b) darüber hinaus auf Grünland in der Zone 1 die Ausbringung von Düngemitteln unterbleibt,
  - c) auf Grünland § 4 Abs. 2 Nr. 21 und 22 gilt, wobei eine umbruchlose Nachsaat bei Narbenschäden mit Geneh-

- migung der unteren Naturschutzbehörde zulässig ist. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
- d) Pflerchungen nur außerhalb von Trockenrasen und mageren Flachland-Mähwiesen erfolgen;
2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
- a) eine Nutzung der in § 3 Abs. 2 genannten Waldgesellschaften ausschließlich einzelstamm- oder truppweise erfolgt,
- b) in den in § 3 Abs. 2 genannten Waldgesellschaften pro Hektar mindestens fünf Stämme mit einem Mindestdurchmesser von 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß bis zum Absterben aus der Nutzung genommen sein müssen,
- c) auf den in § 3 Abs. 2 genannten Waldgesellschaften die Walderneuerung durch Naturverjüngung erfolgt und den übrigen Waldflächen nur Arten der potenziellen natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden,
- d) stehendes Totholz mit mehr als 30 Zentimeter Stammdurchmesser in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt wird und liegendes Totholz an Ort und Stelle verbleibt,
- e) § 4 Abs. 2 Nr. 21 gilt;
3. für den Bereich der Jagd:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
- aa) die Fallenjagd nur mit Lebendfallen erfolgt,
- bb) keine Baujagd in einem Abstand von bis zu 100 Metern von den Gewässerufern vorgenommen wird,
- b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd außerhalb gesetzlich geschützter Biotop und außerhalb der mageren Flachland-Mähwiesen,
- c) die Anlage transportabler und mobiler Ansitzeinrichtungen,
- d) die Anlage von Kurrungen, Wildfütterungen in Notzeiten und Ablenkfütterungen, Ansaatwildwiesen und Wildäckern außerhalb gesetzlich geschützter Biotop und der mageren Flachland-Mähwiesen;
4. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
5. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastenverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
7. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
8. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
9. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 für das Befahren und Betreten des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

## § 6

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. die Halbtrocken- und Trockenrasen sollen vorwiegend mit Schafen und Ziegen beweidet werden. Die Beweidung soll

entsprechend eines regelmäßig fortzuschreibenden, mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Weideplanes durchgeführt werden;

2. eine Verbuschung der Halbtrocken- und Trockenrasen sowie der Wiesen und feuchten Hochstaudenfluren soll gegebenenfalls durch Entfernen von Gehölzen verhindert werden;
3. die Ackerbrachen der Zone 1 sollen als extensives Grünland gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 genutzt werden;
4. Grünland frischer Standorte einschließlich der mageren Flachland-Mähwiesen soll durch zweischürige Mahd genutzt werden, wobei der erste Schnitt möglichst nach dem 15. Juni und der zweite Schnitt nach dem 31. August eines jeden Jahres erfolgen soll;
5. die feuchten Hochstaudenfluren sollen in mehrjährigem Abstand gemäht werden;
6. bei der Mahd des Grünlands und der feuchten Hochstaudenfluren soll die Schnitthöhe mindestens zehn Zentimeter betragen und das Mahdgut von der Fläche entfernt werden;
7. auf Fehlstellen in bestehenden Streuobstwiesen sollen Hochstämme regionaltypischer Sorten nachgepflanzt werden;
8. Teilbereiche der in § 3 Abs. 2 genannten Waldgesellschaften sollen über die Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 2b hinaus aus der Nutzung genommen werden, an ihren Rändern sollen strukturreiche Waldmäntel und -säume erhalten und entwickelt werden;
9. die Naturverjüngung soll durch eine angepasste Regulierung des Wildbestandes oder auf Standorten von in § 3 genannten Waldgesellschaften, falls erforderlich, durch Zäunung gefördert werden;
10. Robinienbestände sollen langfristig in Mischbestände überführt werden.

#### § 7

##### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

#### § 8

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

#### § 9

##### **Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

#### § 10

##### **Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

#### § 11

##### **In-Kraft-Treten**

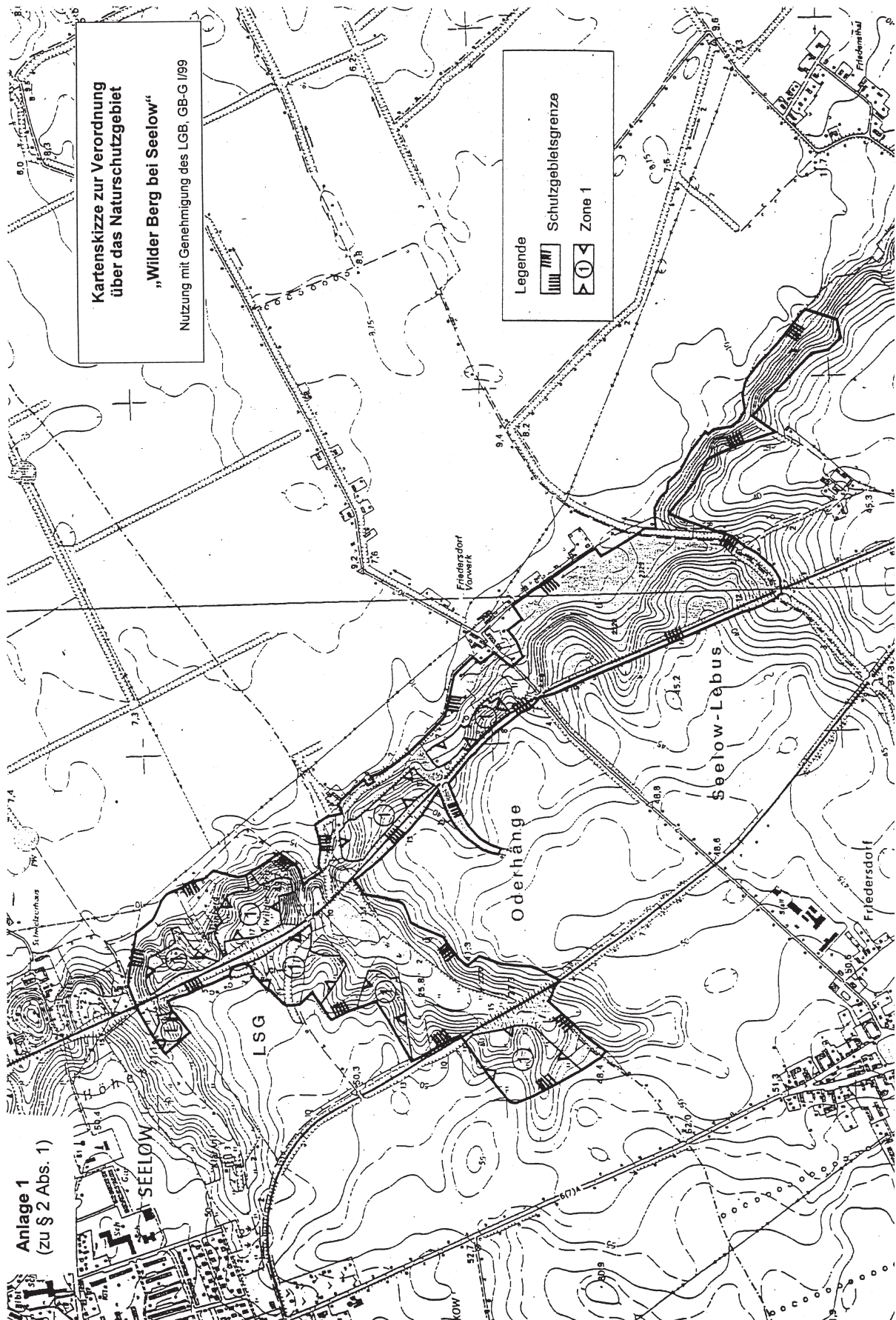
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c dieser Verordnung treten am 1. Juli 2006 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. November 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke





**Anlage 2**  
(zu § 2 Abs. 1)

**Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wilder Berg bei Seelow“**

**Landkreis: Märkisch-Oderland**

<b>Gemarkung:</b>	<b>Gemeinde:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstücke:</b>
Friedersdorf	Vierlinden	2	212/1 teilweise, 217, 220, 221, 231 teilweise, 246;
Friedersdorf	Vierlinden	3	19 bis 22, 24 bis 26, 27/1, 27/2, 28 bis 32, 36, 37 teilweise, 38 bis 41, 42 teilweise, 43, 44 teilweise, 45 teilweise, 112 teilweise, 140 teilweise, 146 teilweise;
Dolgelin	Lindendorf	3	6 teilweise, 7/2 teilweise, 8 teilweise, 9/2 teilweise;
Dolgelin	Lindendorf	4	1 teilweise, 2 teilweise;
Dolgelin	Lindendorf	5	97 (gemäß Bodenordnungsverfahren vom 1. November 2000; entspricht ehemaligen Flurstücken 14 teilweise, 16 teilweise, Flur 4 Dolgelin);
Seelow	Seelow	6	88 teilweise, 89, 90, 92, 93/1, 94, 95, 97 bis 105, 106 teilweise, 108 teilweise, 140 teilweise, 147 bis 149, 151 bis 153, 155, 156, 159 teilweise, 160 teilweise, 237 teilweise, 241 teilweise, 247 teilweise, 248, 250 teilweise, 251 teilweise, 258, 259, 260 teilweise, 262, 263 teilweise, 264, 265 teilweise.

**Flächen der Zone 1:**

<b>Gemarkung:</b>	<b>Gemeinde:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstücke:</b>
Friedersdorf	Vierlinden	3	39 teilweise, 42 teilweise;
Seelow	Seelow	6	88 teilweise, 98 teilweise, 102 teilweise, 103, 105 teilweise, 156 teilweise, 237 teilweise, 241 teilweise, 260 teilweise, 262, 263 teilweise, 264, 265 teilweise.

**Anlage 3**  
(zu § 2 Abs. 2)

**1. Topografische Karten Maßstab 1 : 10 000**

<b>Blatt-Nr.</b>	<b>Kartenblatt</b>	<b>Titel</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	3452 SW	Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wilder Berg bei Seelow“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 11. Oktober 2005
2	3452 SO	Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wilder Berg bei Seelow“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 11. Oktober 2005

**2. Flur- und Liegenschaftskarten**

<b>Blatt-Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Titel</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	Friedersdorf	2	1 : 4 000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wilder Berg bei Seelow“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 11. Oktober 2005
2	Friedersdorf	3	1 : 5 000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wilder Berg bei Seelow“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 11. Oktober 2005
3	Dolgelin	3	1 : 4 000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wilder Berg bei Seelow“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 11. Oktober 2005
4	Dolgelin	4	1 : 5 000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wilder Berg bei Seelow“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 11. Oktober 2005

Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab	Titel	Unterzeichnung
5	Dolgelin	5	1 : 2 000	Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wilder Berg bei Seelow“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 11. Oktober 2005
6	Seelow (teilweise)	6	1 : 2 000	Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wilder Berg bei Seelow“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 11. Oktober 2005
7	Seelow (teilweise)	6	1 : 2 000	Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wilder Berg bei Seelow“	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 11. Oktober 2005

### Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsstaatsvertrag

Vom 29. November 2005

Auf Grund des Artikels 7 des Landwirtschaftsstaatsvertrages in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zu dem Landwirtschaftsstaatsvertrag vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 165) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen:

#### § 1

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung ist im Land Berlin zuständig für

1. den Vollzug der Maßnahmen in Durchführung des gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) erlassenen Rahmenplanes in der jeweils geltenden Fassung in den Bereichen der Förderung
  - a) der integrierten ländlichen Entwicklung,
  - b) von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen,
  - c) auf Grund des Marktstrukturgesetzes,
2. die Durchführung der Aufgaben gemäß Artikel 6 Nr. 1 und 3 des Landwirtschaftsstaatsvertrages,
3. die Durchführung der Aufgaben, die nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz von der Flurbereinigungsbehörde wahrzunehmen sind,
4. die Überwachung der Kontrollstellen gemäß § 4 Abs. 3 des Öko-Landbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2431) in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe a bis c der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EG)

Nr. 2254/2004 der Kommission vom 27. Dezember 2004 (ABl. EG Nr. L 385 S. 20) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Kontrollstellen gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben des ökologischen Landbaus tätig werden,

5. die Aufgaben der zuständigen Behörde und Kontrollbehörde gemäß Anhang I Teil A Nr. 1.2, Anhang I Teil B Nr. 3.4 bis 3.7 sowie Nr. 4.9 und gemäß Anhang II Teil D Nr. 1.2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
6. die Erteilung einer Genehmigung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14. August 2003 (ABl. EG Nr. L 206 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung,
7. die Aufgaben der zuständigen Behörde gemäß § 4 Abs. 2, §§ 5, 10 Abs. 2 und in züchterischer Hinsicht gemäß § 19 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145),
8. die Aufgaben der zuständigen Behörde nach der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1776).

#### § 2

Die Zuständigkeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. Oktober 2004 in Kraft.

Potsdam, den 29. November 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke



**Verordnung zur Festsetzung der pauschalen  
Förderung nach dem Krankenhausgesetz  
des Landes Brandenburg (LKGPFV)**

Vom 6. Dezember 2005

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg vom 11. Mai 1994 (GVBl. I S. 106) verordnet die Landesregierung:

**§ 1  
Höhe der Förderung**

(1) Für die Bemessung der pauschalen Förderung nach § 17 Abs. 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg sind maßgeblich:

1. die Versorgungsstufe des Krankenhauses,
2. die Zahl der am 1. Januar 2005 aufgestellten und nach dem Krankenhausplan bedarfsnotwendigen Betten,
3. die zwischen den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes für das Jahr 2004 vereinbarten Leistungsdaten über die Zahl der Behandlungsfälle und die Summe der Bewertungsrelationen,
4. die Zahl der am 1. Januar 2005 betriebenen und nach dem Krankenhausplan bedarfsnotwendigen tagesklinischen Behandlungsplätze,
5. die Zahl der pflegesatzfinanzierten Ausbildungsplätze.

(2) Die Förderung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 beträgt für jedes zum Stichtag des 1. Januar 2005 aufgestellte und nach dem Krankenhausplan bedarfsnotwendige Bett bei

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. den Krankenhäusern der Grundversorgung       | 900 Euro,   |
| 2. den Fachkrankenhäusern                       | 1 046 Euro, |
| 3. den Krankenhäusern der Regelversorgung       | 1 131 Euro, |
| 4. den Krankenhäusern der Schwerpunktversorgung | 1 591 Euro. |

(3) Die Förderung nach Absatz 1 Nr. 3 wird ermittelt, indem die Summe der Bewertungsrelationen der vereinbarten Behandlungsfälle (§ 3 Abs. 4 Satz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes), die für das Krankenhaus im Jahr 2004 vereinbart wurde, mit dem Faktor 8 Euro multipliziert wird. Abweichend davon wird für das Fachgebiet Psychiatrie das Produkt aus den vereinbarten Fallzahlen und dem Wert 0,85 gebildet und mit dem Faktor 8 Euro multipliziert.

(4) Als Förderung nach Absatz 1 Nr. 4 erhalten Krankenhäuser, die eine tagesklinische Einrichtung betreiben, für jeden zum Stichtag gemäß Absatz 2 betriebenen und nach dem Krankenhausplan bedarfsnotwendigen teilstationären Behandlungsplatz eine pauschale Förderung in Höhe von 63 vom Hundert des Betrages, der nach Absatz 2 für ein bedarfsnotwendiges Bett vorgesehen ist.

(5) Die pauschale Förderung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 beträgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für jedes Krankenhaus mindestens 95 vom Hundert und höchstens 105 vom Hundert der pauschalen Förderung des Vorjahres.

(6) Als Förderung nach Absatz 1 Nr. 5 erhalten Krankenhäuser oder Ausbildungsträger, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz eine geförderte Ausbildungsstätte betreiben, zur Förderung der für diese Ausbildungsstätten notwendigen Investitionen im Jahr 2005 einen Betrag in Höhe von 100 Euro je pflegesatzfinanziertem Ausbildungsplatz.

(7) Abweichend von der nach den Absätzen 2 bis 6 festgelegten Höhe der Pauschalfördermittel kann im Ausnahmefall ein anderer Betrag festgesetzt oder ein einmaliger Zuschlag zur Pauschalförderung gewährt werden, wenn und soweit dies zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses unter Berücksichtigung seiner im Krankenhausplan bestimmten Aufgaben ausreichend oder notwendig ist.

**§ 2  
Wertgrenze**

Die Wertgrenze für die nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg pauschal zu fördernden Investitionen beträgt 125 000 Euro. Ein Überschreiten der Wertgrenze im Einzelfall bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie.

**§ 3  
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Potsdam, den 6. Dezember 2005

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Die Ministerin für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

**Verordnung zur Neuordnung der technischen  
Überwachung von Anlagen und Kennzeichnungen  
sowie zur Änderung der Geräte-, Produkt- und  
Betriebssicherheitszuständigkeitsverordnung**

Vom 6. Dezember 2005

Auf Grund

1. des § 17 Abs. 4 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219),
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
3. des § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) in Verbindung mit § 8 der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616) und § 6 der Energieverbrauchshöchstwertverordnung vom 6. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4517)

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

**Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen  
nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz  
im Land Brandenburg (ZÜSVBbg)**

§ 1

**Akkreditierung und Benennung**

- (1) Die Akkreditierung von Überwachungsstellen sowie Prüfstellen von Unternehmen als zugelassene Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ist schriftlich bei der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik zu beantragen. Sie ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen.
- (2) Die Benennung ist schriftlich bei der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik zu beantragen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist die Benennung von Prüfstellen von Unternehmen nach § 17 Abs. 5 Satz 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes in Verbindung mit § 21 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung bei der für die Durchführung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes zuständigen obersten Landesbehörde schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag ist darzulegen, aus welchem Grund die Benennung der Prüfstelle sicherheitstechnisch angezeigt ist.

§ 2

**Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen**

- (1) Überwachungsbedürftige Anlagen werden durch eine Datei führende Stelle in einer Anlagendatei erfasst.

(2) Die Datei führende Stelle und die in der Anlagendatei zu erfassenden anlagenspezifischen Daten werden durch die für die Durchführung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes zuständige oberste Landesbehörde bestimmt und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

§ 3

**Verpflichtungen der zugelassenen Überwachungsstelle**

(1) Die zugelassene Überwachungsstelle muss vor Aufnahme der Prüftätigkeit mit der Datei führenden Stelle mindestens für die Dauer der Akkreditierung eine Vereinbarung zur Übermittlung der zu erfassenden anlagenspezifischen Daten (§ 2 Abs. 2) abschließen.

(2) Soweit die zugelassene Überwachungsstelle Prüfungen nach den §§ 14 und 15 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen hat, ist sie verpflichtet, die anlagenspezifischen Daten überwachungsbedürftiger Anlagen der Datei führenden Stelle nach deren Vorgaben form- und fristgerecht zu übermitteln.

(3) Die zugelassene Überwachungsstelle ist verpflichtet, die Beseitigung sicherheitserheblicher Mängel innerhalb einer angemessenen Zeit zu überprüfen. Unbeschadet der Verpflichtung aus der Betriebssicherheitsverordnung zur Meldung gefährlicher Mängel hat die zugelassene Überwachungsstelle die nach § 15 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass die Beseitigung sicherheitserheblicher Mängel nicht oder nicht vollständig erfolgt ist.

(4) Die zugelassene Überwachungsstelle ist verpflichtet, der nach § 15 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes zuständigen Behörde die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte innerhalb einer von der Behörde im Einzelfall festzulegenden Frist zu übermitteln.

(5) Die zugelassene Überwachungsstelle hat ein flächendeckendes Angebot an Prüfleistungen zu gewährleisten. Auftraggeber sind bezogen auf die Prüftätigkeiten, die Geschäftsbedingungen sowie die Termin- und Preisgestaltung gleich zu behandeln.

(6) Die mit der Erfüllung der Pflichten nach dieser Verordnung anfallenden Aufwendungen sind von der zugelassenen Überwachungsstelle zu tragen.

(7) Die Kosten der Erstellung und Führung der Anlagendatei sind anteilig von den zugelassenen Überwachungsstellen zu tragen. Der Kostenanteil, welcher auf die einzelne zugelassene Überwachungsstelle entfällt, bestimmt sich nach dem Verhältnis der von ihr durchgeführten Prüfungen zu allen durchgeführten Prüfungen. Näheres ist in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu regeln.

## Artikel 2

**Verordnung über Zuständigkeiten nach der  
Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung,  
der Energieverbrauchshöchstwertverordnung sowie der  
Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung**

## § 1

Das Landesamt für Arbeitsschutz ist zuständige Behörde nach § 8 der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung und § 6 der Energieverbrauchshöchstwertverordnung.

## § 2

Das Landesamt für Arbeitsschutz ist zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung, nach § 7 der Energieverbrauchshöchstwertverordnung und nach § 7 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung.

## Artikel 3

**Änderung der Geräte-,  
Produkt- und Betriebssicherheitszuständigkeitsverordnung**

Die Anlage der Geräte-, Produkt- und Betriebssicherheitszuständigkeitsverordnung vom 23. Juli 2004 (GVBl. II S. 666) wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „Anlage“ wird durch die Angabe „Anlage zu § 1“ ersetzt.
2. Die laufende Nummer 1.2.5 des Verzeichnisses wird wie folgt gefasst:
 

„1.2.5 Benennung von Überwachungsstellen und Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen“.
3. Nach der laufenden Nummer 1.2.5 werden folgende laufende Nummern eingefügt:

„1.2.5.1	§ 17 Abs. 5 Satz 1	Benennung von Überwachungsstellen	ZLS
1.2.5.2	§ 17 Abs. 5 Satz 1	Benennung von Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen	MASGF“.

## Artikel 4

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung und

der Energieverbrauchshöchstwertverordnung vom 19. Februar 2002 (GVBl. II S. 142), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Juni 2005 (GVBl. II S. 303, 305), außer Kraft.

Potsdam, den 6. Dezember 2005

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Die Ministerin für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Verordnung über die beamtenrechtlichen  
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des  
Ministeriums der Finanzen  
(Beamtenzuständigkeitsverordnung MdF –  
BZVMdF)**

Vom 8. Dezember 2005

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 der Ernennungsverordnung vom 1. August 2004 (GVBl. II S. 742) und auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 und des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) in Verbindung mit

1. § 27 Abs. 1 Satz 4, § 30 Satz 2, § 31 Abs. 5 Satz 2, § 36 Abs. 3 Satz 2, § 37 Satz 3, § 46 Abs. 4, § 127 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes, von denen § 46 Abs. 4 und § 127 Satz 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 61, 63) geändert worden sind,
2. § 12 Abs. 2 Satz 3 und § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020),

3. § 8 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418, 1419) in Verbindung mit § 54 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 214) geändert worden ist,
4. § 4 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 5, § 15 Abs. 2 Satz 3, § 18 Abs. 4 Satz 6, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 4, § 38 Abs. 2 Satz 1, § 42 Abs. 3 und § 47 Abs. 4 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), von denen § 15 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 durch Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2917, 2918, 2919) geändert worden sind,
5. § 7 Abs. 4 Satz 2 der Laufbahnverordnung vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58),
6. § 3 Abs. 6 Satz 5 der Erholungsurlaubsverordnung vom 10. Oktober 1994 (GVBl. II S. 908),
7. § 6 Satz 5, § 8 Satz 2, § 16 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836) in Verbindung mit § 154 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446),
8. § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487), der zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177, 3183) geändert worden ist, in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 59, 61), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 61) geändert worden ist,
9. § 9 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533) in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 214) geändert worden ist, und
10. § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654)

verordnet der Minister der Finanzen:

## § 1

### **Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand**

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung für die Beamten, denen ein Amt des mittleren oder des gehobenen Dienstes verliehen wird, sowie für die entsprechenden Beamten ohne

Amt und die Ausübung der Befugnis zur Entlassung und Versetzung in den Ruhestand für die Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes werden

- auf die Finanzämter,
- das Technische Finanzamt Cottbus,
- die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg,
- das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Brandenburg und
- das Bildungszentrum der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg

jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen. Die Ernennung von Beamten, die als hauptamtlich oder nebenamtlich Lehrende tätig sind, durch das Bildungszentrum der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung für die Beamten, denen ein Amt des mittleren, des gehobenen Dienstes oder des höheren Dienstes verliehen wird, sowie für die entsprechenden Beamten ohne Amt und die Ausübung der Befugnis der Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird auf den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen für seinen Geschäftsbereich übertragen. Dies gilt nicht für die Beamten der Geschäftsführung.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 übertragene Befugnis wird im Namen des Landes Brandenburg ausgeübt.

## § 2

### **Allgemeine Zuständigkeiten**

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und Einrichtungen sind bei Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes, die in § 1 Abs. 2 genannte Einrichtung bei Beamten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes – mit Ausnahme der Geschäftsführung – zuständig für:

1. die Entscheidungen über die Versagung der Aussagegenehmigung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 bis 3 des Landesbeamtengesetzes; die Versagung der Aussagegenehmigung bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen,
2. die Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts gemäß den §§ 30 bis 34 des Landesbeamtengesetzes,
3. die Untersagung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß § 36 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes,
4. die Kürzung der Anwärterbezüge gemäß § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes,
5. die Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 der Laufbahnverordnung,
6. die Anerkennung des Urlaubs gemäß § 3 Abs. 6 Satz 4 der Erholungsurlaubsverordnung und

7. die Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes.

(2) Die Zustimmungsbefugnis gemäß § 37 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes wird auf die nachgeordnete Behörde oder Einrichtung übertragen, in der der Beamte tätig ist oder zuletzt tätig war.

(3) Die Befugnisse gemäß § 6 Satz 5 und § 16 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung werden auf die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Behörden und Einrichtungen übertragen.

### § 3

#### **Zuständigkeiten der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg**

Die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg ist zuständig für die Zustimmung zum vollständigen oder teilweisen Verzicht einer Rückforderung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen.

### § 4

#### **Zuständigkeiten des Technischen Finanzamtes Cottbus des Landes Brandenburg**

Das Technische Finanzamt Cottbus des Landes Brandenburg ist zuständig für:

1. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Landes sowie von Entscheidungen über die Gewährung von Schadenersatz für Sachschäden gemäß § 46 des Landesbeamtengesetzes für die Beamten des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Finanzen,
2. die Gewährung von Trennungsgeld nach § 9 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung für die Beamten der Finanzämter, der Zentralen Bezügestelle, des Technischen Finanzamtes sowie des Ministeriums der Finanzen. Im Übrigen sind die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Behörden zuständig,
3. die Entscheidungen gemäß § 8 Satz 1 zweiter Halbsatz des Bundesreisekostengesetzes für die Beamten der Finanzämter, der Zentralen Bezügestelle, des Technischen Finanzamtes sowie des Ministeriums der Finanzen. Im Übrigen sind die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Behörden zuständig.

### § 5

#### **Zuständigkeiten des Bildungszentrums der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg**

Das Bildungszentrum der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg ist zuständig für:

1. die Bestellung der Dozenten des gehobenen Dienstes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsord-

nung der Steuerbeamten im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen,

2. die Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 und § 18 Abs. 4 Satz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Steuerbeamten,
3. die Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und Bestellung der Vorsitzenden gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Steuerbeamten,
4. das Ansetzen und die organisatorische Leitung der Prüfungen gemäß § 35 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Steuerbeamten,
5. die Entscheidung über die Gestattung der Anwesenheit von Personen, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören, in den mündlichen Prüfungen gemäß § 35 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Steuerbeamten,
6. die Entscheidungen gemäß § 35 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Steuerbeamten,
7. die Auswahl der Prüfungsaufgaben gemäß § 38 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Steuerbeamten und
8. die Entscheidung über den Antrag des Prüflings auf Einsichtnahme in seine Prüfungsarbeiten gemäß § 42 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Steuerbeamten.

### § 6

#### **Befugnis zum Erlass von Widerspruchsbescheiden**

Für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen sowie deren Hinterbliebenen sind die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Behörden und Einrichtungen zuständig, soweit diese die mit dem Widerspruch angegriffene Maßnahme getroffen oder unterlassen haben. Dies gilt auch für den Erlass von Widerspruchsbescheiden durch die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg, soweit sie für beihilfe-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen zuständig ist.

### § 7

#### **Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg sowie auf den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen für seinen Geschäftsbereich übertragen, soweit diese selbst über den Widerspruch zu entscheiden haben. Im Übrigen verbleibt die Vertretungsbefugnis beim Ministerium der Finanzen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung.



## § 8

**Übergangsvorschrift**

(1) Für bereits anhängige Widerspruchsverfahren in beamtenrechtlichen Angelegenheiten ist ausschließlich nach der am 1. Januar 2006 in Kraft tretenden Beamtenzuständigkeitsverordnung zu verfahren.

(2) Die Zuständigkeiten nach Absatz 1 gelten für die Vertretung des Landes vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechend.

## § 9

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Beamtenzuständigkeitsverordnung MdF vom 14. Juni 2004 (GVBl. II S. 445) außer Kraft.

Potsdam, den 8. Dezember 2005

Der Minister der Finanzen

Rainer Speer

**Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach § 124b der Handwerksordnung**

Vom 13. Dezember 2005

Auf Grund des § 124b Satz 1 der Handwerksordnung, der durch Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934, 2945) eingefügt und durch Artikel 2 Nr. 33 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962) neu gefasst worden ist, verordnet die Landesregierung:

## § 1

Die Handwerkskammern sind zuständig für:

1. die Erteilung einer Ausübungsberechtigung für ein anderes Gewerbe der Anlage A nach § 7a der Handwerksordnung,
2. die Erteilung einer Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke nach § 7b der Handwerksordnung,
3. die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 8 der Handwerksordnung,
4. die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 9 Abs. 1 der Handwerksordnung und
5. die Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 der Handwerksordnung.

## § 2

Staatsaufsichtsbehörde im Sinne des § 115 Abs. 1 der Handwerksordnung ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Potsdam, den 13. Dezember 2005

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns



## **Gesetz- und Verordnungsblatt**

für das Land Brandenburg

---

588

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 33 vom 21. Dezember 2005

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0